

Aufgrund aktueller Ereignisse, nach denen es laut Auskunft mehrerer Tiroler Banken hinsichtlich ihrer Richtlinien und der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Transparenzkriterien, Legitimation, etc.) nicht mehr möglich sein soll, ohne entsprechende Statuten und vereinsrechtliche Anmeldung ein Konto anzumelden bzw. zu führen, sieht sich die Bundesleitung veranlasst, entsprechende statutarische Vorkehrungen zu treffen.

Daher wurde ein ergänzender Antrag zur Änderung der Satzungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien ausgearbeitet, welcher in der Bundesversammlung am 28. April 2019 zur Abstimmung gebracht wird.

Die rot gekennzeichneten Textteile sind erforderlich Änderungen und beziehen sich auf den Beschlussantrag des Bundesausschusses vom 9. März 2019 an die Bundesversammlung:

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind alle Gliederungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, wie die Schützenviertel, Regimenter, Schützenbezirke, Bataillone und Schützentalenschaften.
- (2) Weiters können als Mitglieder nur in einer Gemeinde des Bundeslandes Tirol gebildete Schützenkompanien aufgenommen werden, die sich vorbehaltlos zu den Grundsätzen des BTSK bekennen, eine Tiroler Schützentracht tragen und alle Bestimmungen dieser Satzung getreulich zu erfüllen versprechen. Die Aufnahme erfolgt über Antrag der Kompanie durch Beschluss des Bundesausschusses.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Tiroler Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt über Antrag des Bundesausschusses durch Beschluss der Bundesversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Verwarnung, Suspendierung, Ausschluss

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Gliederung des Bundes der Tiroler Schützenkompanien unterhalb der Schützenviertel ist lediglich nach einstimmigem Beschluss zur Selbstauflösung der jeweiligen Organisationseinheit, sowie über Antrag des Bundesausschusses durch Bestätigung durch die Bundesversammlung möglich. Mitgliedskompanien würden in einem solchen Fall der nächstgelegenen Organisationseinheit im Einvernehmen angegliedert.
Eine Auflösung von Schützenvierteln als integraler Bestandteil des Bundes der Tiroler Schützenkompanien ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Ein das Mitglied kann ~~Anstelle des Ausschlusses~~ wegen (grober) Verletzung der Satzungen
 - verwarnt oder
 - bis zur Höchstdauer von drei Jahren suspendiert werden.Durch die Suspendierung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Im Suspendierungsbeschluss können auch Rechte belassen bzw. Pflichten eingeschränkt werden. Die Verwarnung sowie die Suspendierung erfolgen durch den Bundesausschuss. Die

Suspendierung ist zudem von der nächsten Bundesversammlung zu bestätigen oder aufzuheben.

- (3) Die Mitgliedschaft **einer Schützenkompanie wird beendet erlischt** durch:
 - freiwilligen Austritt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Der freiwillige Austritt wird durch den Bundesausschuss entgegengenommen.
 - Ausschluss wegen nachhaltiger grober Verletzung der Satzungen. Der Ausschluss erfolgt über Antrag des Bundesausschusses durch die Bundesversammlung.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Bundesausschusses von der Bundesversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 15 Wirkungsbereich dieser Satzungen

- (1) Diese Satzungen gelten sinngemäß auch für alle Gliederungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien. ~~insbesondere dann, wenn diese keine eigenen Satzungen beschlossen haben.~~
- (2) Alle Gliederungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien ~~haben das Recht~~ auf diesen Satzungen beruhende Statuten ~~für als~~ nähere Bestimmungen für ihren Wirkungsbereich zu beschließen, um Unklarheiten zu vermeiden oder lokale/regionale Eigenheiten festzulegen ~~bzw. um formalen Erfordernissen (z.B. Kontoführung, usw.) zu entsprechen.~~ Diese dürfen aber den Festlegungen dieser Satzungen bzw. der Intention oder Wirkung dieses Statutes nicht widersprechen.
- (3) ~~Um Unklarheiten zu vermeiden oder lokale/regionale Eigenheiten festzulegen, wird den Gliederungen des Bundes sogar empfohlen, eigene, auf diesen Satzungen beruhende Statuten zu beschließen.~~